Erzgebirgischer Volksfreund

Der „Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.
Der Preis für die 34 mm breite Colonel-Anzeigenzeile im Amtsblattbezirk ist 30 (Familienanzeigen und Vereinsanzeigen Behördliger 18), auswärts 35, für die 90 mm breite Petit-Reklamezeile 80, auswärts 100, für die 90 mm breite amtl. Colonelzeile 65, auswärts 65 Reichspfennig.
Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 12220.
Gemeinde-Giro-Konto: Aue, Erzgeb. Nr. 28.

Tageblatt enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft und der Staatsbehörden in Schwarzenberg, der Staats- u. städtischen Behörden in Schneeberg, Lößnitz, Neustädtel, Grünhain, sowie der Finanzämter in Aue und Schwarzenberg.

Es werden außerdem veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Stadträte zu Aue und Schwarzenberg und der Amtsgerichte zu Aue und Johanngeorgenstadt.

Verlag C. M. Gärtner, Aue, Erzgeb.

Fernsprecher: Aue 31 und 32, Lößnitz (Amt Aue) 440, Schneeberg 19, Schwarzenberg 2501. Drahtanschrift: Volksfreund Erzgebirge.

Anzeigen-Annahme für die am Nachmittag erscheinende Nummer bis vormittags 9 Uhr in den Hauptgeschäftsstellen. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, auch nicht für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen. — Für Rückgabe unverlangt eingesandter Schriftstücke übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. — Unterbrechungen des Geschäftsbetriebes begründen keine Ansprüche. Bei Zahlungsverzug und Konkurs gelten Rabatte als nicht vereinbart.
Hauptgeschäftsstellen in: Aue, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg.

Nr. 113. Freitag, den 16. Mai 1930. 83. Jahrg.

Amtliche Anzeigen.

Enteignungsverordnung vom 14. Mai 1930.

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Sächsischen Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 wird nach Gehör des Bezirksausschusses dem Sächsischen Staatsfiskus, vertreten durch das Straßen- und Wasserbauamt Schwarzenberg, wegen Inanspruchnahme einer 95 qm großen Fläche der Flurstücke Nr. 12a und 12b des Flurbuchs für Grünstädtel zum Zwecke der Verbesserung der Staatsstraße Annaberg—Schneeberg zwischen km 16,280 und 16,546 in Grünstädtel nach dem vom Sächsischen Finanzministerium in Dresden unterm 11. Februar 1930 genehmigten Plane das Enteignungsrecht verliehen. Von dem Enteignungsrecht ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Auf Grund von § 67 des Enteignungsgesetzes wird die Durchführung des Enteignungsverfahrens im abgekürzten Verfahren angeordnet.

Die für das eingeleitete Enteignungsverfahren aufgestellten Unterlagen, nämlich der Enteignungsplan und das Flächenverzeichnis, liegen in der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, Zimmer Nr. 21, während einer Frist von drei Wochen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, zu jedermanns Einsicht aus. Gleichzeitig liegen die vorbezeichneten Unterlagen auch beim hiesigen Straßen- und Wasserbauamt aus. Das Straßen- und Wasserbauamt wird jedem Beteiligten auf Verlangen Erläuterungen und Auskunft über die Gestaltung der betreffenden Anlagen geben.

Der Enteignungstermin wird auf

Dienstag, den 24. Juni 1930, vormittags 11 Uhr

in der Amtshauptmannschaft anberaumt.

Widersprüche gegen die bevorstehende Enteignung oder gegen den Plan sind bei sonst eintretendem Verluste entweder vor oder spätestens in dem Enteignungstermin bei der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg als Enteignungsbehörde anzubringen.

Die Nebenberechtigten, denen ein dingliches Recht am Gegenstande der Enteignung oder ein darauf bezügliches persönliches Gebrauchs- oder Nutzungsrecht zusteht, werden aufgefordert, solche Rechte und die hieraus abzuleitenden Entschädigungsforderungen spätestens im Enteignungstermin anzumelden, widrigenfalls sie die in diesem Termine getroffenen Festsetzungen gegen sich gelten zu lassen haben und bezüglich des Rechtes auf besondere Entschädigung im Enteignungsverfahren der Gefahr des Verlustes ausgesetzt sein werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß von der ersten Auslegung des Planes an bezüglich der nach dem Plane für das Unternehmen einschließlich der Nebenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundstücke Entschädigung für Neubauten, neue Anpflanzungen oder sonstige neue Anlagen, soweit solche nicht durch die Notwendigkeit oder durch ordnungsmäßige Bewirtschaftung geboten sind, und die hierdurch herbeigeführten Wertserhöhungen nur gefordert werden kann, wenn die Anlagen mit Zustimmung des Unternehmers ausgeführt worden sind oder soweit dadurch der Wert des Grundstückes für das Unternehmen selbst erhöht worden ist. Für die Weiterführung bereits begonnener Anlagen gilt diese Beschränkung nur, soweit dem Entschädigungsberechtigten die Weiterführung auf Antrag des Unternehmers untersagt worden ist. Der Entschädigungsberechtigte darf die Anlagen, für die ihm hiernach kein Entschädigungsanspruch zusteht, bis zur Ueberweisung des enteigneten Grundstücks an den Unternehmer wegnehmen. Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden und gelten auch gegen Dritte, wenn der Entschädigungsberechtigte nach der Planauslegung Dritten Rechte am Grundstück oder persönliche Nutzungs- oder Gebrauchsrechte eingeräumt hat, durch deren Berücksichtigung sich der Betrag der vom Unternehmer zu leistenden Gesamtentschädigung erhöhen würde.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Beteiligten solche nur ihnen bekannte Umstände, aus denen Ansprüche auf außergewöhnlich hohe Entschädigungen hergeleitet werden könnten. Im Enteignungstermin anzuzeigen haben, widrigenfalls diese Umstände bei der Entschädigungsfeststellung im Enteignungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, am 14. Mai 1930.

Das Verfahren betr. die Zwangsversteigerung der in Grundbuche für Neustädtel Blatt 163 und 164 auf den Namen des Klempnermeisters Alex Kümmel eingetragenen Grundstücke wird aufgehoben.

Der auf den 16. Mai 1930 anberaumte Termin fällt weg.

Amtsgericht Schneeberg, den 15. Mai 1930. Za 4/30

Freitag, den 16. Mai 1930, nachmittags 3 Uhr sollen in Bockau **1 Ladentafel und 1 Blumenregal** öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert werden. Bieter sammeln im Gasthof „Sachsenhof".

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Aue.

Freitag, den 16. Mai 1930, vorm. 10 Uhr sollen im Versteigerungsraum des Amtsgerichts **2 Steppdecken, 6 Beloutinkleider und 1 graues Damenkostüm** meistbietend gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Schneeberg.

Freitag, den 16. Mai 1930, vorm. 11 Uhr soll in Bernsbach **1 Radioapparat (6 Röhren) mit Zubehör und Lautsprecher** öffentlich meistbietend gegen sofortige Barzahlung versteigert werden. Q 350/30

Sammelort der Bieter: Gasthof zum Lamm.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Schwarzenberg.

Mineralwassersteuer.

Am 16. Mai 1930 tritt das Mineralwassersteuergesetz vom 15. April 1930 in Kraft. **Händler, Wirte, Konsumvereine, Kantinen, Kasinos, Logen** und ähnliche Vereinigungen, die am 16. Mai früh mehr als **insgesamt** 300 Liter Mineralwässer, Limonaden u. dgl., mehr als 30 Liter konzentrierte Kunstlimonaden oder mehr als 2 Liter Grundstoffe besitzen, haben den Bestand spätestens bis zum 24. Mai 1930 bei der zuständigen Zollstelle zur Nachversteuerung anzumelden. Einzelaufforderungen ergehen nicht.

Zwickau i. Sa., am 13. Mai 1930. **Das Hauptzollamt.**

Die Kosten der deutschen Sozialpolitik.

20 Prozent der Bevölkerung erhalten Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

Berlin, 14. Mai. Im Haushaltausschuß des Reichstags wurde heute der Haushalt des Reichsarbeitsministeriums beraten. Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald gab einen Ueberblick über die gesamten Kosten der deutschen Sozialpolitik; er führte u. a. folgendes aus:

Gegenwärtig treten an den Reichsarbeitsminister vier Gruppen heran mit Wünschen, die größere Mehrausgaben erfordern würden, und zwar die Arbeitslosen, bestimmte Gruppen der Invalidenrentner, die Kleinrentner und die Kriegsbeschädigten. Die öffentlich-rechtlichen Gesamtausgaben (Reich, Länder, Provinzen, Gemeinden, Sozialversicherung, Kirchen usw.) betragen rund 23 Milliarden Mark. Davon haben wir auf gut 3 Milliarden Mk., die für Reparationsleistungen und Schuldentilgung und Verzinsung benötigt werden, in den ersten Jahren keinen Einfluß. Die restlichen 20 Milliarden Mk. Ausgaben entfallen auf folgende Positionen: Sozialversicherung 6 Milliarden, Kriegsbeschädigtenfürsorge ohne Offizierspensionen und ohne Versorgung der neuen Wehrmacht 1,400 Milliarde, Wohlfahrtspflege 1,300 Milliarde, Wohnungswesen 1 Milliarde, Gesundheitswesen 0,500 Milliarde, Beamtenpensionen und Hinterbliebenenbezüge 1,900 Milliarde, Beamtengehälter ohne Reichsbahn und Reichspost, die dafür 2,5 Milliarden verausgaben, 5,250 Milliarden Mark, so daß für soziale Zwecke, allgemeine Fürsorge, Beamtenpensionen und Gehälter 83 Prozent aller öffentlich-rechtlichen Ausgaben benötigt werden. Der Rest von etwa 3,3 Milliarden Mk. wird aufgewandt für Landstraßen und Wasserstraßen mit 1,5 Milliarden, für Industrie und Landwirtschaft mit 400 Millionen und an Sachausgaben für kulturelle Zwecke, innere Verwaltung, Finanzverwaltung, Justiz, Heer, Polizei mit 1,4 Milliarden Mark.

Aus öffentlich-rechtlichen Mitteln bekommen gegenwärtig folgende Personengruppen Renten oder Unterstützungen (die Renten- und unterstützungsberechtigten Familienangehörigen einbegriffen): 4,2 Millionen Arbeitslose, Rentner aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Knappschaftsversicherung 3,8 Millionen, Kriegsbeschädigte 3,4 Millionen, Wohlfahrtspflege 1,5 Millionen, Unfallrentner 1 Million, Pensionäre 1 Million. Zusammen 14,9 Millionen. Abzüglich der Doppelzahlungen verbleiben gut 12 Millionen Personen oder nahezu 20 Prozent der deutschen Gesamtbevölkerung, die Zuwendungen aus öffentlich-rechtlichen Mitteln erhalten.

Diese Zahl ist in Wahrheit größer, weil bei den Beamtenpensionären und deren Familien sowie Hinterbliebenen genaue Ziffern nicht zu ermitteln sind. Von den 20 Milliarden Mark Ausgaben ließen sich allerlei Ersparnisse machen, wenn eine einzige Stelle (beispielsweise Reichsregierung und Reichstag) über diese Mittel nach einem einheitlichen Willen und einheitlichen Gesichtspunkten Anordnungen treffen könnte. Ueber diese Ausgaben verfügen gegenwärtig das Reich, 17 Länder, über 60 000 Gemeinden, 7500 Krankenkassen, 106 Berufsgenossenschaften, 35 Landesversicherungsanstalten usw.

In diese Dinge einzudringen, soll Aufgabe mehrerer Ausgabensenkungsgesetze sein, die demnächst dem Reichstag zugehen werden. Im Mittelpunkt des innerpolitischen Streites steht seit einem Jahr das Arbeitslosenproblem. Im Jahre 1930 dürfte die Arbeitslosigkeit wesentlich größer sein als im Jahre 1929, schon weil im Jahre 1930 bis jetzt für die Bauwirtschaft nahezu 2 Milliarden weniger zur Verfügung stehen als im vergangenen Jahre. Der Rückgang der Bauwirtschaft ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die Städte meist sehr stark verschuldet sind und daß die Mittel für die erststelligen Hypotheken bis zur Stunde noch stark fehlen. Schließlich sollen die 200 Mill. Mark Zwischenkredite für ländliche Siedlungen in Dauerkredite umgewandelt werden, so daß eine langfristige Kreditierung des Baumarktes stark in Konkurrenz steht mit anderen langfristigen Kreditbedürfnissen auf dem in- und ausländischen Kapitalmarkt.

Für etwaige Mehraufwendungen zugunsten der Sozialversicherung gibt es zwei Wege, zunächst eine allgemeine Steuererhöhung, die aber nicht in Frage kommen kann. Der zweite Weg ist die Erhöhung der Beiträge zur Sozialversicherung. Auch dagegen habe ich starke Bedenken. Um eine vorübergehende Beitragserhöhung für die Arbeitslosenversicherung dürfte im Jahr 1930 im Hinblick auf die gewaltige Arbeitslosigkeit nicht herumzukommen sein.

Leider kann ich eine Senkung der Ausgaben in der alten Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) nicht in Aussicht stellen. Bei der Krankenversicherung halte ich eine solche für möglich. Die Invalidenversicherung dagegen steht in Kürze vor einer Krisis. Sie wird in einigen Jahren um eine größere Beitragserhöhung nicht herumkommen. Für Arbeitslose und Wohlfahrtsunterstützte müssen im laufenden Jahre über 3 Milliarden aufgewendet werden. Davon kann bei Bewältigung des Arbeitslosenproblems rund die Hälfte gespart werden.

In der Aussprache betonte Abg. Thiel (DVp.), die Deutsche Volkspartei sei nicht grundsätzlich gegen eine Erhöhung der Beiträge, sofern sie in Verbindung mit einer vernünftigen Neuordnung zur Gesundung der Arbeitslosenversicherung führe.

Abg. Beyer-Dresden (Wp.) forderte die Einführung einer gesetzlichen Arbeitsdienstleistung.

Nach weiterer Debatte, in die auch Dr. Stegerwald eingriff, wurde die Sitzung auf Donnerstag vertagt.

• • •

Die Reformvorschläge der Reichsanstalt.

Beitragserhöhung auf 4 Prozent.

Berlin, 14. Mai. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung teilt mit: Durch das Gesetz zur Vorbereitung der Finanzreform vom 20. April 1930 ist dem Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsmittlung und Arbeitslosenversicherung vom Gesetzgeber der Auftrag erteilt worden, der Reichsregierung Vorschläge zu machen, um den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben der Reichsanstalt zu erleichtern.

In schwierigen Beratungen ist der Vorstand zu entsprechenden Vorschlägen gelangt. Es galt, einen Jahresfehlbetrag von 335 Millionen Mark auszugleichen. Dieser Fehlbetrag würde sich nach den Vorschlägen des Vorstandes um eine Summe vermindern, die nach Schätzungen der Verwaltung rund 260 Millionen Mark ausmacht. Es blieben dann etwa 75 Millionen Mark noch zu decken. Die größte Verminderung der Ausgaben soll eintreten durch die Senkung der Hauptunterstützung für die Angehörigen der fünf oberen Lohnklassen auf die geltenden Sätze der Krisenunterstützung; jedoch erfolgt die Senkung nur, soweit die Arbeitslosen kein volles Jahr in Arbeit gestanden haben. Die Familienzuschläge sollen nicht vermindert werden. Die Regelung für alle Arbeitslosen mit kurzen Anwartschaften schließt die Sonderregelung des Saisonarbeiterproblems in sich.

Mit diesem Vorschlag auf Senkung der Leistungen verband der Vorstand den Beschluß, den Beitrag in Notzeiten auf 4 v. H. des Arbeitsentgeltes zu erhöhen. Die Ausgaben sollen weiter durch Begrenzung des Unterstützungsanspruches auf Arbeitslose im Alter zwischen 17 und 65 Jahren vermindert werden; jedoch soll die untere Altersgrenze nur so lange gelten, als in den nächsten Jahren der Arbeitsmarkt der Jugendlichen durch den Geburtenausfall der Kriegsjahre eine Entlastung erfährt. Zur Erleichterung des Ausgleiches zwischen Stadt und Land erschien die Einbeziehung des ländlichen Gesindes, soweit es nicht auf Jahresverträge beschäftigt wird, in die Arbeitslosenversicherung geboten.

Zur Krisenunterstützung hielt der Vorstand die Uebernahme des Gemeindefünftels auf das Reich für geboten. Er sprach sich im Hinblick auf die krisenhafte Arbeitsmarktlage für eine Ausdehnung der Krisenunterstützung aus und wies auf die Zusammenhänge mit der gemeindlichen Wohlfahrtspflicht und die Notwendigkeit ihrer Berücksichtigung beim Finanzausgleich hin.

Bauarbeiter und Krisenunterstützung.

Berlin, 14. Mai. Wegen der großen Arbeitslosigkeit im Baugewerbe hat der Christliche Bauarbeiterverband die Forderung auf Einbeziehung der Bauarbeiter in die Krisenunterstützung erhoben.

SLUB
Wir führen Wissen.